ZEICHENERKLÄRUNG

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) Art der baulichen Nutzung

MI

1.1 Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Ausgeschlossen werden aus § 6.3 Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Weiterhin werden ausgeschlossen: § 6.6, 6.7 und 6.8.

MD

1.2 Dorfgebiet nach § 5 BauNVO
Ausgeschlossen werden § 5.2, 5.5, 5.6, 5.7 und 5.9.

2.) Maß der baulichen Nutzung

I, II, III

2.1 Zahl der Vollgschosse

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

2.2.1 Erdgeschoßfußbodenhöhe EFH

2.2.2 Traufhöhe

2.2.3 Firsthöhe

3.) Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Offene Bauweise

3.2 Baugrenze

3.3 Stellung der baulichen Anlagen:
Gebäude bzw. Firstrichtung

6.) Verkehrsflächen

6.1 Straßenverkehrsflächen

6.2 Staßenbegrenzungslinie

6.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß an andere Flächen an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG).
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einfahrt

8.) Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch

unterirdisch

9.) Öffentliche und private Grünflächen

schwarz/weiß

8.1 Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlage

8.2 Als Zierflächen

8.3 Natürliche Grünflächen

schwarz/weiß

12.) Flächen für Landwirtschaft

Wiesenflächen , Obst

13.) Grünordnung

13.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

13.1.1 Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen.
Es sind heimische, hochstämmige Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.

13.1.2 Pflanzgebot zum Anpflanzen von Sträuchern.
Es sind heimische Sträucher anzupflanzen und zu unterhalten.

13.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.

13.2.1 Pflanzbindung und Erhaltung für Bäume

13.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind heimische Bäume und Sträucher zu pflanzen.

15.) Sonstige Planzeichen

15.3 Fläche für Stellplätze

15.8 Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist.

Nebenanlagen i. S. § 14 Abs. 1, Satz 3 BauNVO, soweit sie Gebäude sind, werden nicht zugelassen.
Verboten ist auf Grundlage § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB das Aufstellen und Anbringen von Anlagen der Außenwerbung entlang der L 390 innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksstreifen.
Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, daß die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden.
Die Werbung darf nur am Gebäude, nicht auf dem Dach erfolgen. Lauflicht-Wechsellicht-anlagen sind unzulässig.

Sichtfelder:
Die im Bereich der L 390 mit Planzeichen 15.8 bezeichneten Flächen sind vorgeschriebene Sichtfelder.
1. Sichtfeld am Anschluß Ortsweg 2034/1 in die L 390 in Richtung Rosenfeld
L = 5/110 m, V = 70 km/h, Annäherungssichtweite
2. Sichtfeld am Anschluß Ortsweg 2034/1 in die L390 in Richtung Heiligenzimmern
L = 5/Tangente (...m), V = 70 km/h, Annäherungssichtweite

Die o.g. Sichtfelder sind entsprechend den vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber u.ä. sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

15.9 Aufschüttung, Abgrabung, Stützmauer

Aufschüttung

Abgrabungen

Stützmauer

15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

15.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.) Dachform und Dachneigung

SD /WD

1.1 Dachform: Satteldach / Walmdach

40 °

1.2 Zulässige Dachneigung

1.3 Dachaufbauten siehe Zeichnung

max 3,20

1.4 Als Dacheindeckung sind rötlich-braunes Ziegelmaterial zugelassen.

2.) Einfriedungen

3.) Freileitungen

4.) Bestand / Planung

Bestehende Gebäude

Geplante Gebäude

Ausfretigung

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan als Bestandteil des Bebauungsplanes vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Rosenfeld, den 01.09.1994

STADT ROSENFELD ZOLLERNALBKREIS

.....
(Haasis)
Bürgermeister

Genehmigt
Rottweil, den 26. AUG. 1994
Landratsamt
Zollernalbkreis
Häske

Anmerkung: Die Nummerierung der planungsrechtlichen Festsetzungen bezieht sich auf die entsprechende der Planzeichenverordnung in der aktuellen Ausgabe.